

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern** **Le Grand Conseil
du canton de Berne**

Mittwoch (Nachmittag), 18. März 2015

Erziehungsdirektion**33 2014.RRGR.1106 Motion 208-2014 Knutti (Weissenburg, SVP)
Mehr Spielraum für die Gemeinden bei der Umsetzung des Kulturförderungsgesetzes**

Vorstoss-Nr.: 208-2014
Vorstossart: Motion
Eingereicht am: 10.11.2014

Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in)
Schwarz (Adelboden, EDU) Berger (Aeschi, SVP) Röstli (Kandersteg, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit gewährt: Nein 20.11.2014

RRB-Nr.: 163/2015 vom 18. Februar 2015
Direktion: Erziehungsdirektion

Mehr Spielraum für die Gemeinden bei der Umsetzung des Kulturförderungsgesetzes

Der Regierungsrat wird beauftragt, das kantonale Kulturförderungsgesetz (KKFG) insofern anzupassen, dass die Umsetzung für Gemeinden ohne Regionalkonferenz auch im Sitzgemeindemodell erfolgen kann.

Begründung:

Kulturförderung ist gemäss Kulturförderungsgesetz eine gemeinsame Aufgabe des Kantons und der Gemeinden und sollte so den Gemeinden den nötigen Handlungsspielraum gewähren. Das KKFG schreibt jedoch die Gründung eines Gemeindeverbandes für Gemeinden vor, die nicht einer Regionalkonferenz angehören. Der administrative und finanzielle Aufwand der Gründung eines Gemeindeverbandes wird in den Gemeinden jedoch als zu gross, zu träge und als unverhältnismässig empfunden. Die Gemeinden des Verwaltungskreises Frutigen-Niedersimmental haben sich somit gegen die Gründung eines Gemeindeverbandes ausgesprochen und wünschen stattdessen das Sitzgemeindemodell. Aus unserer Sicht ist aus diesen Gründen zwecks erfolgreicher Umsetzung des KKFG das Sitzgemeindemodell in das Gesetz zu integrieren.

Begründung der Dringlichkeit: Damit sich die Gemeinden entsprechend organisieren können.

Antwort des Regierungsrats

Der Motionär verlangt, das kantonale Kulturförderungsgesetz (KKFG) sei insofern anzupassen, dass die Umsetzung für Gemeinden ohne Regionalkonferenz auch im Sitzgemeindemodell erfolgen kann. Während der Regierungsrat das Sitzgemeindemodell als geeignet für die Erfüllung einer operativen Aufgabe wie z. B. der Feuerwehr erachtet, ist er der Ansicht, dass im Bereich der Kulturförderung im Rahmen des KKFG dieses Modell nicht zielführend ist. Im KKFG ist für die gemeinsame Unterstützung von Kulturinstitutionen durch Standortgemeinde, Kanton und Regionsgemeinden mit einem Leistungsvertrag die Zustimmung folgender Beteiligten nötig: die unterstützte Kulturinstitution, die Standortgemeinde, die regionale Organisation der Gemeinden (Art. 22 Abs. 2 KKFG) sowie der Kanton (Regierungsrat). Würde hier die regionale Organisation der Gemeinden und die Standortgemeinde zusammengelegt, wären die Regionsgemeinden am Entscheidungsprozess nicht mehr beteiligt.

Für die Kulturförderung gemäss KKFG ist der Zusammenschluss der Gemeinden somit eine Ent-

scheidungsplattform (vgl. Art. 24 Abs. 2 KKFG), in welcher die betroffenen Gemeinden über ein gewichtetes Stimmrecht verfügen. Die Entscheidung kann nicht an eine Sitzgemeinde delegiert werden, da die Standortgemeinden von Kulturinstitutionen selbständige Vertragspartner sind und deshalb bei den Beschlüssen des Gemeindeverbandes (oder der Regionalkonferenz), die «ihre» Institutionen betreffen, nicht mitstimmen dürfen (Art. 24 Abs. 3 KKFG).

Sollte das Gesetz statt eines Gemeindeverbandes eine andere Lösung zulassen, so müsste diese Lösung sehr viele konkrete Bestimmungen (zwingende Mitgliedschaft der Gemeinden im Perimeter, gewichtetes Stimmrecht, Ausschluss der Standortgemeinde von der Abstimmung über ihre eigenen Institutionen etc.) vertraglich vereinbaren. Andernfalls hätten die Regionsgemeinden kein gesetzlich gesichertes Mitentscheidungsrecht.

Heute existiert bereits ein Muster-Organisationsreglement für einen einfach strukturierten Gemeindeverband, welches auf Verwaltungsebene ausgearbeitet wurde und den Gemeinden zur Verfügung steht. In diesem Modell kann die Verwaltung des Gemeindeverbandes an eine Gemeinde delegiert werden. Deshalb bräuchte eine andere Lösung nicht weniger Aufwand und käme nicht günstiger als ein schlanker Gemeindeverband. Im Oberaargau ist ein Verband nach dem erwähnten Organisationsreglement bereits beschlossen, und auch im vom Motionär genannten Verwaltungskreis Frutigen-Niedersimmental haben die Gemeinden in einer Konsultation des Regierungsstatthalteramts grossmehrheitlich Zustimmung signalisiert (Stand Dezember 2014). Geplant ist, die Verwaltung an die Gemeinde Spiez zu delegieren.

Es gilt zu beachten, dass eine allfällige Gesetzesänderung nicht rechtzeitig für die erste Subventionsperiode nach KKFG ab 1. 1. 2017 realisiert werden könnte, weil für die Verhandlungen über die Leistungsverträge spätestens im Sommer 2015 eine funktionsfähige regionale Organisation der Gemeinden vorhanden sein muss. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Kulturinstitutionen in dieser Region ohne abgesicherte Leistungsverträge und eventuell ohne kantonale Gelder auskommen müssten. Zudem könnten die Ziele des KKFG, den Regionen eine verstärkte Kompetenz bei der Kulturförderung zukommen zu lassen und den Kulturinstitutionen eine breite regionale Verankerung zu bieten, nicht erreicht werden.

Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Motion ab.

Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

Marc Jost, Thun (EVP), Vizepräsident. Das Geschäft wurde zurückgezogen. Damit sind wir am Ende der Erziehungsdirektion angelangt. Ich danke dem Erziehungsdirektor und verabschiede ihn sowie seine Mitarbeiter.